

Zwischen der

FREIEN HANSE



STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

Menschenskinners!, Christen engagiert f. Kinder u. Eltern e.V.

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, welche Menschenskinners! - im folgenden Leistungserbringer genannt – in dem vollstationären Leistungsangebot „Haus Bethanien“, Hemmstraße 152, 28215 Bremen, für alleinstehende Frauen/Männer gem. § 19 SGB VIII (in Ausnahmefällen § 34 u. § 41 SGB VIII) erbringt, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben und die aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.

2. Leistung

2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers **enthält ab März 2023 für einen noch nicht festgelegten Zeitraum einer Umstellungsphase vom Leistungsangebotstyp Nr. 8 in den Leistungsangebotstyp Nr. 9 Nachtdienste, so dass eine Rund-um-die Uhr-Betreuung bedarfsgerecht vorhanden ist.** Des Weiteren ist die individuelle Leistungsbeschreibung des Trägers lt. Anlage, Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen und sächlichen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist; sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2 Unter Hinweis auf den Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 werden die während der Laufzeit des Vertragszeitraumes nach Inhalt nach Inhalt, Umfang und Qualität vereinbarten Leistungsangebote ebenso Bestandteil dieser Vereinbarung.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum beträgt die Gesamtvergütung

110,60 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in ein

- Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

109,02 € pro Person/täglich und

- ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Investitionskosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

1,58 € pro Person/täglich.

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind dem beigefügten Kalkulationsschema zu entnehmen.

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Kostenübernahme des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1. Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.03.2023 auf unbestimmte Zeit, jedoch mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile.

4.2 Bei Neu-Abschluss des TVÖD kann diese Vereinbarung zum Ende des Monats, in dem der Neu-Abschluss erzielt wurde, von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung der Personalkosten gekündigt werden.

Aufgrund des Tarifabschlusses veränderte Personalkosten sind mit geeigneten Nachweisen zu belegen. Ist ein pauschalierter Satz zur Steigerung der Personalkosten mit den Verbänden der Leistungserbringer geeint, kann dieser einvernehmlich ohne Nachweise zur Anwendung kommen.

4.3. Sobald Verhandlungen bzgl. eines neuen Entgelts aufgrund der Änderung der Leistung / des Leistungsangebotstyps aufgenommen werden, ist nicht der Zeitpunkt der Kündigung, sondern der Zeitpunkt der Vorlage einer hinreichend konkretisierten Begründung der Forderungen maßgeblich (s. § 12 Abs. 1 LRV SGB VIII), sowie eine dann abgestimmte neue Leistungsvereinbarung zum Zeitpunkt ihrer Umsetzung. Das in dieser Vereinbarung festgelegte Entgelt gilt bis zum Abschluss dieser neuen Vereinbarung fort.

5. Qualitätsentwicklung / Prüfungsvereinbarung / Persönliche Eignung

5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 8 des Landesrahmenvertrages gemäß § 78 f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses Leistungsangebot. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung ein.

Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

5.2 Gem. § 8 a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

5.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 1, 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

5.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohnes zu vergüten.

6. Sonstiges

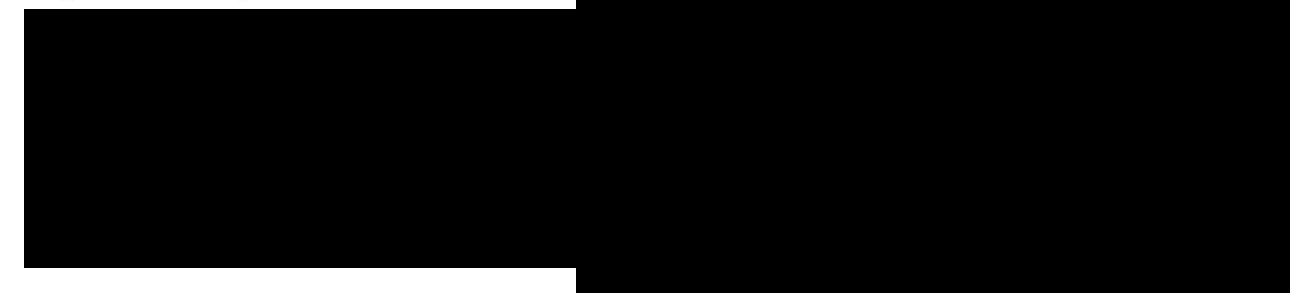
Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreMIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BreMIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BreMIFG sein.

Bremen, März 2023

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Einrichtungsträger/Stempel



Anlage:

Individuelle Leistungsbeschreibung

Kalkulationsschema

Haus Bethanien Leistungsbeschreibung

Mutter/Vater-Kind Einrichtung nach § 19 SGB VIII	
1. Art des Angebots	<p>Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder</p> <p>Mutter-Vater- Kind Haus Bethanien Hemmstr.152 -156 28215 Bremen</p> <p>Träger: Menschenskinners! Christen engagiert für Kinder und Eltern e.V., Hemmst. 152-156, 28215 Bremen</p> <p>Vollstationäres Leistungsangebot für alleinstehende Frauen/Männer, die für ein oder zwei Kinder unter 6 Jahren zu sorgen haben, und die aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.</p>
2. Rechtsgrundlage	<p>§ 19 SGB VIII; §§ 34, 41 SGB VIII in Ausnahmefällen auch in Verbindung mit § 35a SGB VIII</p>
3. Personenkreis	<p>1) Schwangere/Mütter oder Väter schwerpunktmäßig ab 16 Jahre</p> <p>2) Schwangere/Mütter oder Väter, die ohne die Beratung und Unterstützung in der Wohneinrichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> -ihr Kind/ihre Kinder nicht angemessen pflegen, betreuen und fördern können -keine angemessene positive Beziehung zu ihrem Kind und/oder zu für sie bedeutsamen anderen Menschen ihres Umfeldes aufbauen oder durchhalten können -ihren Alltag nicht angemessen planen und gestalten können, Informations- und Erfahrungsdefizite hinsichtlich der Haushaltsführung haben und /oder ihre finanziellen Mittel nicht planvoll einsetzen können -eine Schulbildung, eine Ausbildung, eine notwendige Umschulung oder eine Berufstätigkeit nicht ohne weiteres beginnen, durchhalten oder abschließen können -keine Freizeitinteressen, Freizeit-/Nachbarschaftskontakte finden oder kontinuierlich pflegen können -medizinische, psychologische und soziale Dienste außerhalb der Einrichtung nicht wahrnehmen können <p>Ausgeschlossen sind Frauen/Männer, die ohne ständige Unterstützung oder Aufsicht bzw. ohne eine intensive Spezialtherapie sich selbst, ihr Kind oder Mitbewohnerinnen gefährden würden, (z. B.: akut Drogen- oder Alkoholabhängige; Frauen/Männer mit wesentlichen Anfallsleiden, Frauen/Männer mit wesentlichen Gehirnfunktionsstörungen; akut Selbstmordgefährdete; Frauen/Männer mit Psychosen; Frauen/Männer mit wesentlichen Behinderungen im Sinne des § 39 BSHG, insbesondere geistig oder seelisch Behinderte)</p> <p>Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister mit ein, sofern die</p>

	<p>Mütter/Väter allein für sie zu sorgen haben. Im begrenzten Umfang gilt das Leistungsangebot auch für schwangere Frauen vom 3. Schwangerschaftsmonat an.</p> <p>13 Plätze für volljährige Frauen/Männer mit 1-2 Kindern bis zu 35 Jahren 2 Plätze für jugendliche Mütter/Väter mit 1-2 Kindern oder Schwangere frühestens ab Vollendung des 16 Lebensjahres, in der Regel ab Vollendung des 17. Lebensjahres Mutter oder Vater und Kind/Kinder gelten grundsätzlich als ein Fall</p>
<p>4. Allgemeine Zielsetzung</p>	<p>Das Mutter-Vater- Kind Haus Bethanien orientiert sich an christlichen Werten, mit dem Ziel, die Klientel zur Mündigkeit im Sinne von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Eigenverantwortung zu befähigen.</p> <p>Der Arbeit im Mutter-Vater Kind Haus liegt ein systemischer Ansatz zugrunde. Faktoren wie Einflüsse aus der Biographie, materielle Situation, Ressourcen und Defizite, Zusammenspiel der momentanen Beziehungen prägen die Situationen von alleinerziehenden Müttern/Vätern und lassen sich nur vor dem Hintergrund des Zusammenwirkens dieser Faktoren verstehen.</p> <p>Allgemeine Zielsetzung der Arbeit mit den Frauen/Männern ist die möglichst kompetente und eigenverantwortliche Lebensführung, Betreuung und Förderung der Kinder sowie Handhabung von zwischenmenschlichen Beziehungen. Dazu gehört auch die bedarfsgerechte selbständige Wahrnehmung von sozialen, kulturellen und medizinischen Angeboten außerhalb von stationären Einrichtungen.</p> <p>Die zeitliche Dauer der Hilfeleistung beläuft sich auf mindestens ½ Jahr und längstens 3 Jahre. Der Aufenthaltszeitraum von 3 Jahren kann ausnahmsweise um einige Monate (längstens um ein Jahr) verlängert werden, wenn für eine Mutter/Vater (und ihr/sein Kind) durch den längeren Verbleib in der Einrichtung für die Zukunft eine wesentlich günstigere Ausgangssituation zu erwarten ist.</p>
<p>5. Inhalte der Leistung</p>	<p>Menschenskinners! Christen engagiert für Kinder und Eltern e.V. als Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und –Sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.</p>
<p>5.1 Unterkunft und Raumkonzept</p>	<p>Das Mutter-Kind Haus Bethanien liegt in der Nähe des Hauptbahnhofes, des Bürgerparks und an einer Straße mit vielseitigen Einkaufsmöglichkeiten. Die 15 zur Verfügung stehenden Wohnungen befinden sich in zwei benachbarten Appartementhäusern. Im Hinterhof befindet sich eine großzügige Spielanlage, die von der angrenzenden Kindertageseinrichtung und den Müttern/Vätern des Mutter-Vater-Kind-Hauses gemeinsam genutzt wird.</p> <p>Den Müttern/Vätern werden abgeschlossene Wohnungen mit zwei bis drei Zimmern, einer Küchenzeile und einem Badezimmer angeboten. Die Wohnungen sind nicht möbliert. In Einzelfällen kann bei Bedarf eine Grundausstattung mit Möbeln am Anfang bereitgestellt werden. Die Frauen/Männer richten sich ihre Wohnung selbst ein. Für die Nutzung der Wohnungen wird ein angemessener Mietzins erhoben. Für die sachgerechte Nutzung und Pflege der Wohnungen sind die Mütter/Väter selbst verantwortlich.</p>

	<p>Von den zur Verfügung gestellten Wohnungen können 10 mit einem Kind und 4 mit 2 Kindern bewohnt werden.</p> <p>Als weitere Räumlichkeiten stehen eine Gemeinschaftsküche, ein Bewegungsraum/Mehrzweckhalle, 2 Waschküchen, 1 Kinderwagenraum, 1 Kellerraum, und ein Arbeitsraum sowie für das Betreuungspersonal ein Büroraum und 1 Übernachtungszimmer und für Geschäftsführung und Verwaltung ein Büroraum zur Verfügung.</p>
<p>5.2 Verpflegung</p>	<p>Die Verpflegung ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung durch den Träger.</p> <p>Die Mütter/Väter verpflegen sich und ihre Kinder selbst in ihren Wohnungen (s. hierzu auch Ziffer 9.) Einmal in der Woche gibt es ein gemeinsames Kochangebot in der Gemeinschaftsküche.</p>
<p>5.3 Erziehung/ Sozialpädagogische Betreuung</p>	<p>Jeder Frau/ jedem Mann wird ein/e verantwortliche/r Sozialpädagoge/in zugeordnet, die ihren/seinen gesamten Entwicklungsprozess und den ihres/seines Kindes beobachtet und begleitet. Die folgenden Betreuungsinhalte werden gemäß der zur Verfügung stehenden Betreuungszeit bedarfsgerecht bearbeitet.</p> <p>Unterstützung und Beratung findet statt in Form von: Einzelgesprächen/Erstellung eines Hilfeplanes Gruppengesprächen direkter Anleitung Informationsveranstaltungen gemeinsamer Vorbereitung Begleitung im Bedarfsfall</p> <p>Stabilisierung der Persönlichkeit: - Abbau von emotionalen und sozialen Defiziten - Entwicklung der eigenen Identität - Förderung der Selbstwahrnehmung - Herausbildung eines angemessenen Selbstwertgefühls - Erweiterung der Frustrationstoleranz - Entwickeln von Konfliktlösungsmöglichkeiten - Übernahme von Verantwortung und Entwickeln von Entscheidungsfähigkeit - Übernahme von Verantwortung und Entwickeln von Entscheidungsfähigkeit - Auseinandersetzung mit Missbrauchs- und Gewalterfahrungen - Formulieren und schrittweises Umsetzen von eigenen Zielen - Rollenkonflikt zwischen "jugendlich sein" und „erwachsen werden" bewältigen (vorrangig bei Minderjährigen)</p> <p>Förderung der Mutter-Kind-Beziehung / Vater-Kind-Beziehung: Auseinandersetzung mit und Annahme der eigenen Rolle als Frau/Mutter/Partnerin – Mann/Vater/Partner Auseinandersetzung mit der Schwangerschaft Aufbau einer tragfähigen Mutter Kind Beziehung / Vater Kind Beziehung Reflexion über die Entwicklung des Kindes Vermittlung praktischer Fähigkeiten zur angemessenen Pflege und Ernährung bei Säuglingen und Kleinkindern Unterstützung in Erziehungsfragen</p> <p>Arbeit an der schulischen und beruflichen Perspektive: Motivation zur Ausbildungsbereitschaft Entscheidung und Unterstützung über die Aufnahme oder Weiterführung einer schulischen oder beruflichen Bildung Einschätzen und Hervorheben der eigenen Fähigkeiten</p>

	<p>Förderung der für Ausbildung/Schule wichtigen Voraussetzungen wie Kontinuität, Zuverlässigkeit, Kontaktfähigkeit etc.</p> <p>Bewältigung der lebenspraktischen Alltagssituation: Organisation der Haushaltsführung Finanzplanung (z. B.: Geldeinteilung, Schuldenregulierung) Umgang mit Ämtern, Behörden und anderen Institutionen Anregung zur aktiven und sinnvollen Gestaltung der Freizeit</p> <p>Arbeit an der Partner /Familienbeziehung: Förderung eines bewussten, individuellen Umgangs mit Sexualität und Familienplanung. Aufarbeiten der Beziehung zur Ursprungsfamilie/Heim etc. Klärung der Beziehung zum Kindsvater/ zur Kindesmutter aus Sicht der Mutter / des Vaters und aus Sicht des Kindes. Befähigung zu einer partnerschaftlichen Beziehung.</p>
<p>5.4. Partizipation, Beschwerdemöglichkeiten und Kinderschutz</p>	<p>Partizipation Die Mitarbeiterinnen nehmen jede Person mit eigenen Kompetenzen und Ressourcen wahr, und bieten Hilfestellung bei der Lebensbewältigung an. Um die größtmögliche Transparenz zu wahren, wird die Bewohnerin / der Bewohner bei jeder sie / ihn betreffenden Entscheidung einbezogen und beteiligt.</p> <p>Beschwerdemöglichkeiten Halbjährlich wird ein Fragebogen an die Bewohner/Bewohnerinnen verteilt, um Kritik, Wünsche und Anregungen für eine Weiterentwicklung der Arbeit zu erhalten. Nach Auswertung durch Träger, Leitung und Mitarbeiterinnen werden ggf. qualitative Verbesserungen der Arbeit umgesetzt.</p> <p>Kinderschutz und Prävention Die Förderung der Entwicklung der Kinder ist Bestandteil des Leistungsangebotes. Wenn die Mutter /der Vater nicht bereit oder in der Lage ist, ihr /sein Kind vor Gefährdungen zu schützen, so ist es die Aufgabe der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen einzugreifen und das Wohl des Kindes zu sichern. Die Bremer Vereinbarungen zum Kinderschutz und Prävention sind den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen bekannt und werden umgesetzt.</p>
<p>6. Personelle Ausstattung</p>	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine / einen Diplom-Sozialpädagogin / Sozialpädagogen oder eine / einen Diplom-Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung</p> <p>Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher mit Berufserfahrung in der Säuglingspflege oder vgl. Qualifikationen.</p> <p>Die Sicherstellung der Nachtbereitschaft erfolgt durch Fachkräfte mit Berufserfahrung in der Säuglings- und Kleinkinderpflege oder durch die Fachkräfte auf dem Sozialpädagogischen Bereich.</p> <p>Qualifikation und Vollzeitstellenumfang</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ 4,23 VZSU Sozialpädagogin/-arbeiterin ○ 0,64 VZSU Erzieherin ○ 2,15 VZSU Nachtdienst

	<p>Fachliche Leitung incl. Verwaltung + Hausorganisation: Einzelvertragliche Regelung Haustechnik und Reinigung: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsführung: Einzelvertragliche Regelung</p>
7. Umfang der Leistung	Die Betreuung erfolgt bedarfsgerecht an 365 Tagen rund um die Uhr.
8 . Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Lern- und Beschäftigungsmaterial wird für die Kinder in den Gemeinschaftsräumen vorgehalten. Für Gruppenaktivitäten werden den Müttern/Vätern und Kindern Materialien von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	<p>Ausstattung des Büros mit dem üblichen Geschäftsinventar. Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen mit bedarfsgerechten Inventar, Küche, Waschmaschinen, Wäschetrockner. Anlagen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen (Rauchmelder, Feuerlöscher usw.)</p>
10. Qualitätssicherung und -entwicklung	<p>Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und- Entwicklung werden im regelmäßigen Turnus (mindestens alle 2 Jahre) von Träger, Leitung und Mitarbeitern überprüft und aktualisiert und in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmvertrages dokumentiert.</p> <p>Das pädagogische Team entwickelt Arbeits- und Controllingabläufe in schriftlicher Form (Handlungsanweisungen) Es erfolgt Fortbildung/Supervision in Form von Teilnahme an Gruppensupervision und Teilnahme an fach- und arbeitsfeldspezifischen Fortbildungsveranstaltungen. Die Dienstplangestaltung liegt in den Händen der Einrichtungsleitung. Ein Netzwerk zu sämtlichen arbeitsrelevanten Behörden, Institutionen, Beratungsstellen wird gepflegt sowie fachliche Kontakte zu vergleichbaren Einrichtungen und Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften.</p> <p>Prozessqualität Beteiligung von Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern: In regelmäßigen Dienstbesprechungen der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter werden unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages, der Zielsetzungen und der Fallzahlen alle personellen, kooperativen, räumlichen, organisatorischen und finanziellen Gegebenheiten der Einrichtung als solche und in ihren Beziehungen zueinander analysiert und ggf. verbessert. Evaluation wird ausschließlich im Rahmen der Supervision im Hinblick auf die Handhabung von helfender Beziehung durchgeführt. Pädagogisches Handeln wird während der wöchentlichen Dienstbesprechung beleuchtet und aufeinander abgestimmt. Ein Tagesjournal über besondere Ereignisse wird geführt. Mittels einer Qualitätsentwicklungsmaßnahme nach dem System der EFQM wurden einheitliche sinnvolle Standards für die Handhabung entwickelt, die im regelmäßigen Turnus überprüft werden. Es erfolgt eine Kollegiale Beratung in Einzelfällen innerhalb der Dienstbesprechung und in akuten Situationen.</p> <p>Ergebnisqualität Das zielorientierte Arbeitssystem der Hilfeplanung impliziert eine ständige ergebnisorientierte Arbeitsweise. Im Rahme der Reflexion der Entwicklungsschritte und der fortlaufenden sowie bei Auszug abschließenden Dokumentation wird Qualität belegt und überprüfbar.</p>

11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelangebot der Einrichtung und die betriebsnotwendigen Investitionen.</p> <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der notwendige Unterhalt in Höhe der Regelsätze (Haushaltsvorstand und Haushaltsangehörige) für die Schwangeren und Mütter/Väter mit ihren Kindern• Die Kosten der Unterkunft im Einzelwohnraum und dessen Ausstattung• Für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme der Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von einer anderen Stelle erfolgt• Mehrtägige Klassenfahrten
-----------------------------	--

24.10.17